



Stadtgemeinde Radstadt

Förderungsrichtlinien für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz „Energieförderungen“

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser mit gewerblicher Vermietung, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Radstadt befinden
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Radstadt haben. Das Gebäude, für das die Förderung beantragt wurde, muss ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt oder genutzt werden.
4. Pro Objekt kann in einem Zeitraum von zehn Jahren je energiesparende Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Radstadt gewährt werden.
5. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist Voraussetzung für die Umweltförderung der Stadtgemeinde Radstadt, ausgenommen Photovoltaik.
6. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung der Energieförderung besteht nicht

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen
2. Natürliche Personen als Förderungswerber sind EU-Bürgern oder solchen gleichgestellt
3. Als Förderungswerber kann lediglich der Eigentümer des Objektes auftreten

Art und Höhe der Förderung, besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Radstadt gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch eine Rechnungsvorlage nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	$U\text{-Wert} \leq 0,28 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 3,00 je m ²
Oberste Geschoßdecke/Dachschräge	$U\text{-Wert} \leq 0,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²

2. Förderung für den Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 150,00 Sockelbetrag zusätzlich € 40,00 je m ² maximal 12 m ²

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

3. Förderung für den Einbau einer Heizung (erneuerbare Energien)

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Heizung (Biomasse/Wärmepumpe)	Errichtung einer Biomasse Heizung	€ 250,00
	Errichtung einer Wärmepumpe, Biomasseheizung, die eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00
Fernwärme	Anschluss an das Fernwärmenetz	€ 500,00

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlage nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

4. Förderung für den Einbau einer Photovoltaikanlage bis max. 5 kWpeak

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	Max. 5 kW peak	€ 100,00 Sockelbetrag zusätzlich je € 100,00 pro kWpeak

Bundesförderung oder Landesförderung ist nicht Voraussetzung für die Gewährung einer Gemeindeförderung.

Die Durchführung ist durch Unterlagen welche auch zum Ansuchen um Bundesförderung erforderlich sind und die Rechnungsvorlag nachzuweisen.

Verfahren:

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Radstadt aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen
Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.

Eigentumsnachweise an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird, sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind

Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. Energieausweis)

4. Förderungen nach diesen Richtlinien werden durch den Bauausschuss der Stadtgemeinde Radstadt vergeben.

Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung begründet ist.

Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt – wenn das Förderansuchen von 01.01. bis 30.09. einlangt – im Kalenderjahr. Die Auszahlung des Förderzuschusses einlangender Förderansuchen im Zeitraum 01.10. bis 31.12 erfolgt im jeweiligen Folgejahr.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Radstadt behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatzes nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Radstadt. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.03.2013 beschlossen und gelten ab 01.03.2013.

Der Bürgermeister